



EFET Deutschland
Verband Deutscher Energiehändler e.V.
Schiffbauerdamm 40
10117 Berlin
Tel: +49 30 2655 78 24
Fax: +49 30 2655 78 25
www.efet-d.org
de@efet.org

EFET Deutschland, Schiffbauerdamm 40, 10117 Berlin

**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Beschlusskammer 7
Stichwort „BK7 KAPplus“
Postfach 8001
53105 Bonn**

Per E-Mail an: BK7.KAPplus@bnetza.de:

21.02.2020

Anhörung Tenorentwurf: Gemeinsames Konzept der Fernleitungsnetzbetreiber für ein Überbuchungs- und Rückkaufsystem (Aktenzeichen BK7-19-037)

Stellungnahme von EFET Deutschland

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Beschlusskammer hat ausschließlich den Verfahrensbeteiligten mit Schreiben vom 10.02.2020 einen Tenorentwurf zwecks Anhörung übersandt. Eine erneute Konsultation der übrigen Marktbeteiligten ist hier nicht vorgesehen. Trotzdem möchte EFET Deutschland an dieser Stelle die Gelegenheit nochmals nutzen, zu ausgewählten Punkten Stellung zu nehmen. Die ausführlichen Stellungnahmen vom 05.07.2019 und 08.11.2019 liegen Ihnen vor.

1. Kapazitätsniveau

Wir möchten hier noch einmal für die Bereitstellung von ausreichend fFZK bei der Überbuchung aussprechen. Eine andere Produktqualität oder ein geringeres Volumen als im NEP 2018 dargestellt, würde sich negativ auf die Attraktivität des deutschen Gasmarktes auswirken.

2. Aussetzen der Kurzfristvermarktung

Die FNB schlagen vor, sobald ein markt- oder netzbasiertes Instrument (MNBI) abgerufen wird oder ein Rückkauf stattfindet, die Kurzfristvermarktung auszusetzen. Dass die Kurzfristvermarktung für Punkte ausgesetzt werden sollte, die bereits vom Rückkauf betroffen sind, ist nachvollziehbar. Das Aussetzen der Kurzfristvermarktung bei Abruf eines MNBIs wird abgelehnt. So werden dem Markt, der durch die Energiewende zukünftig stärker kurzfristige Flexibilitäten benötigt,

diese entzogen. Besonders kritisch gilt dies für Day-Ahead-Kapazitäten, die notwendig sind, damit BKV ihre Bilanzkreise auf Basis von Prognoseänderungen ausgleichen können.

Die FNBs hatten ein bestimmtes Niveau an festen Kapazitäten festgelegt. Dieses wird entsprechend NC CAM auf die verschiedenen Produktlaufzeiten verteilt. Wenn die Vermarktung jedoch ausgesetzt wird, sobald ein MNBI abgerufen wird, schwimmt der Unterschied zu uFZK oder BFZK.

Wird jedoch weiter an der Vorgehensweise festgehalten, ist zu hinterfragen, ob die gesamte Kapazitätsvermarktung im Engpassgebiet ausgesetzt wird und für wie lange. U.E. sollte die Dauer der Maßnahme regelmäßig überprüft werden (s. Punkt 4). Eine Aussetzung der Vermarktung ist in jedem Fall für die Day Ahead Auktion zu vermeiden. Zudem ist zu diesem Zeitpunkt das benötigte Volumen an MNBI noch nicht sichtbar.

3. Renominierungsbeschränkungen

Anbieter des Spread-Produktes müssen den entsprechenden physischen Effekt nachweisen können und bei Nichterfüllung entsprechend pönalisiert werden. Die Regelungen zu börslichen Produkten mit physischer Erfüllungsrestriktion (§25 der Anlage 4 der Kooperationsvereinbarung Gas oder Bilanzkreisvertrag) zielen genau darauf ab. Es besteht aus unserer Sicht kein Grund, warum diese Regelung nicht ausreichend wäre und grundsätzlich nicht einfach übertragen werden könnte.

Da vorgesehen ist, dass die MNBI rest-of-the-day abgerufen werden, kann die Renominierungsbeschränkung fast einen vollständigen Tag betragen. Diese Beschränkung hätte für große Portfolien aber auch für den Bilanzausgleich erhebliche Folgen. Eine kontinuierliche Überprüfung der Notwendigkeit der Maßnahme wäre auch hier hilfreich, die negativen Implikationen abzumildern.

4. Beschaffungszeitpunkte und Lieferzeiträume

Da die MNBIs unterschiedliche Vorlaufzeiten haben, wäre es sinnvoll, den Ausschreibungszeitraum dorthin zu verlegen, bei dem möglichst alle Instrumente abrufbar wären (z.B. mit vier Stunden Vorlauf zum Erfüllungsstart). Zudem ist zu überlegen, ob dieses Instrument zeitlich beschränkt sein sollte. So wird gewährleistet, dass nur so viel MNBI abgerufen werden, wie wirklich benötigt werden und die Einschränkungen (s. Punkt 2 und 3) so gering wie möglich bleiben. Vorstellbar wären z.B. Zeiträume von 4 oder 6 Stunden.

5. Engpasszonen

Damit die Möglichkeit gegeben wird, dass Anbieter ihre Flexibilitäten sowohl bei der lokalen Regelernergie als auch für Spread-Produkt anbieten können, müssen die Gebiete für lokale Regelernergie eine Teilmenge der Engpasszonen sein. Überlappungen sind zu vermeiden.

6. Weiterer Prozess

EFET Deutschland hat den Prozess zur Marktgebietszusammenlegung im letzten Jahr als sehr positiv wahrgenommen. Wir würden den Prozess gern in dieser Weise fortführen. Wir gehen davon aus, dass eine gemeinsame Evaluierung der Testphase mit Ihnen, den FNBs und Marktteilnehmern und eine anschließende Konsultation für die kommende Phase erfolgen wird. Insbesondere gilt es nach der Implementierung der Testphase, die Prozesse zu bewerten, bei Bedarf

nachzusteuern und die Parameter für die nachfolgende Phase zu entwickeln. Hierbei wünschen wir uns ebenfalls, eine zeitnahe Marktimplementierung und die Weiterführung des etablierten Dialog-Verfahrens.

Für Rückfragen und weitere Erörterung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

EFET Deutschland

Tel.: +49 (0) 30 2655 7824

de@efet.org